

Urheberrecht und Notenausgaben im Internet

Grundlagenpapier

Das Urheberrecht

Folgende Bestimmungen sind für uns relevant und gelten für alle Publikationsformen.

a) *Jedes Werk ist geistiges Eigentum und ist geschützt*, für Musik und Text gilt:

Die Werke geniessen urheberrechtlichen Schutz bis 70 Jahre nach dem **Tode** des Verfassers. Abdruck, Publikation, Aufführung und weitergehende Verwertung ist nur mit der Zustimmung des Inhabers der Rechte erlaubt.

Das Recht zur Publikation wird von vielen Autoren einem **Verlag** abgetreten (verkauft). Für Abdruckgenehmigung ist dann dieser Verlag zuständig.

Der Rechtsinhaber kann frei entscheiden zu welchen Bedingungen er den Abdruck erlaubt.

Das Recht zur Aufführung und Verwertung bleibt in der Regel beim Autor, dessen Interessen werden von den so genannten Verwertungsgesellschaften vertreten. (in der Schweiz die SUISA für Musik und Pro Litteris für Texte). Jeder Autor hat ein Anrecht, für seine aufgeführten Werke eine Entschädigung zu erhalten (darum die Meldelisten für die SUISA).

b) *Jedes Druckbild ist Eigentum eines Verlages* und darf nicht kopiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein publiziertes Werk urheberrechtlich geschützt ist. Wie lange das Recht am Druckbild währt, ist nicht eindeutig geregelt. Die bisherige Gerichtspraxis zeigt, dass hier mindestens eine Frist von 50 Jahren einzuhalten ist (wichtig bei Reprintausgaben). Die entsprechende Praxis ist in Europa strenger als z.B. in Amerika. Daher sind viele Ausgaben europäischer Verlage in Amerika als "Raubdrucke" erhältlich. Die Verwendung dieser Ausgaben in der Schweiz ist je nach Alter der verwendeten Vorlage strafbar! Allerdings ist die Praxis der Verlage unerheblich, bei jeder unveränderten Neuauflage wieder ein neues Datum darunter zu setzen: es gilt das Datum der Erstauflage (es sei denn, die Auflage wurde verändert; dann ist diese Neuauflage wiederum 50 Jahre geschützt).

c) *Jede Erstausgabe ist urheberrechtlich geschützt*. Diese Regelung gilt nur im EU-Raum und auch dort nur für Werke, die bisher nie im Druck erschienen. Dieser Schutz gilt für Erstausgaben für 25 Jahre ab dem Publikationsdatum. Diese Regelung ist für uns in der Schweiz vor allem in Hinblick auf die Verwendung und den Absatz von Noten im EU-Raum von Bedeutung.

Dieser Schutz gilt auch für wissenschaftlich relevante Neuauflagen von früher schon publizierten Werken, also zum Beispiel für die Neue Bach Ausgabe. Zudem wird auch in diesem Fall ein Urheberrecht an der Aufführung begründet, wenn solche Ausgaben verwendet werden. Die Abgrenzung, welche Ausgaben unter diesen Schutz fallen, ist im Einzelfall durch die Gerichte zu klären.

Publikation von Noten im Internet, auf CD und Kopierunterlagen

Auch für die neuen Publikationsformen der Noten sind oben genannte Regeln verbindlich. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar. Die momentane Praxis der Verlage ist sehr restriktiv. Die meisten Rechtsinhaber erteilen KEINE Genehmigung für Internetpublikationen, Kopierunterlagen oder CD-Rom. Problemlos können also mit den neuen Medien nur Werke publiziert werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Urheber ist mindestens seit 70 Jahren gestorben oder
- Der Urheber ist mit der Publikation auf neuen Medien einverstanden.

Das Ganze kann **exemplarisch** an den Chorheften 2004 und 2005 dargestellt werden:

Das Chorheft 2004 "Psalmen" enthält ausschliesslich Musik von Komponisten, die länger als 70 Jahre verstorben sind. Bei einigen neu gefassten **Texten** liegen die Rechte beim Verein für die Herausgabe des Gesangbuches.

Das Chorheft 2005 "Sammlung und Segen" enthält ausschliesslich Texte und Musik aus neuerer Zeit. Alle Stücke unterliegen einem urheberrechtlichen Schutz. Zum Abdruck im Chorheft 2005 mussten die Rechtsinhaber ihr Einverständnis geben, der SKGB hatte eine vertraglich festgelegte Entschädigung zu bezahlen.

Fazit: Chorheft 2004 hätte als Kopierunterlage oder auf CD veröffentlicht werden können die Erteilung der Abdruckgenehmigung durch den Gesangbuchverein vorausgesetzt. Das Chorheft 2005 wäre mit diesen Stücken nicht als CD oder Kopierunterlage möglich gewesen.